

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 27. Jänner 1988

17. Stück

-
- | | |
|-----------------|--|
| 43. Verordnung: | Änderung der Verordnung zur Durchführung der Bestimmungen über den Ausfuhrnachweis |
| 44. Verordnung: | Vereinfachung des Meldewesens und Art der Entrichtung der Beiträge zur Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 |
| 45. Verordnung: | Änderung der Verordnung über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen |
| 46. Verordnung: | Änderung der Verordnung über das Kleidergeld der Zivildienstleistenden |
| 47. Verordnung: | Handelsstatistische Anmeldung von Betriebsmitteln zum Antrieb von Kraftfahrzeugen |
| 48. Verordnung: | Änderung der Verordnung über Austrittsscheine |
-

43. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Dezember 1987, mit der die Verordnung vom 6. Dezember 1982, BGBl. Nr. 604, zur Durchführung der Bestimmungen über den Ausfuhrnachweis geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 570, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. Dezember 1982, BGBl. Nr. 604, zur Durchführung der Bestimmungen über den Ausfuhrnachweis wird wie folgt geändert:

§ 1 Z 2 lautet:

„2. Im Falle der Nachweisführung durch eine Ausfuhrerklärung (§ 7 Abs. 2 Z 2 UStG 1972) jeweils das Exemplar 3 der Muster 1, 1.1, 2, 2.1 und 6 entsprechend dem Anhang zu der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Dezember 1987, BGBl. Nr. 42/1988, über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren, doch muß im Feld 2 die Angabe des liefernden Unternehmers und im Feld 8 die Angabe des ausländischen Abnehmers enthalten sein.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Lacina

44. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 8. Jänner 1988 über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

§ 1. Für die nach § 40 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Leistungsbezieher hat die An- und Abmeldung an den zuständigen Träger der Krankenversicherung mindestens einmal wöchentlich vom Bundesrechenamt im Wege des automationsunterstützten Datenaustausches zu erfolgen. Hiebei sind dem zuständigen Träger jene Daten zu übermitteln, die eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung der Aufgaben der Krankenversicherung bilden.

§ 2. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Beiträge zur Krankenversicherung im Sinne des § 42 Abs. 1 und 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 auf der Grundlage der Monatserfolgsnachweisungen des Bundes zu übermitteln. Die Bekanntgabe der Ermittlungsergebnisse hat bis zum Ende des Ermittlungsmonates zu erfolgen.

§ 3. Der zuständige Träger der Krankenversicherung ist berechtigt, die nach § 2 ermittelten Beiträge zur Krankenversicherung der Leistungsbezie-

her von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung bei ihrer Abfuhr einzubehalten.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, BGBl. Nr. 10/1979, über die Berechnung und Entrichtung der Beiträge zur Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 außer Kraft.

Dallinger

45. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 8. Jänner 1988, mit der die Verordnung über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen geändert wird

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 266/1985 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen, BGBl. Nr. 148/1986, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 24/1987 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 tritt an die Stelle des Betrages „18 S“ der Betrag „19 S“.

2. Im § 2 lit. a tritt an die Stelle des Betrages „1 543 S“ der Betrag „1 677 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1988 in Kraft.

Lichal

46. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Jänner 1988, mit der die Verordnung über das Kleidergeld der Zivildienstleistenden geändert wird

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie des § 29 des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 679/1986, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 15. März 1982, BGBl. Nr. 149, über das Kleidergeld der Zivildienstleistenden wird wie folgt geändert:

Die in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 28 angeführten Vergütungsbeträge lauten:

Kleidungsstück	Vergütungsbeträge (in S)
1. Anorak	1 187
2. Anzug	2 119
3. Arbeitsanzug	261
4. Arbeitsmantel	261
5. Badehose	97
6. Paar Gummistiefel	235
7. Paar hohe Gummistiefel	469
8. Paar Handschuhe	284
9. Hemd	163
10. Hose	629
11. Paar Hüttenschuhe	254
12. Kochhaube	82
13. Kopfbedeckung	235
14. warme Kopfbedeckung	342
15. Krawatte	97
16. Leibchen	39
17. Mantel	1 187
18. Pullover	489
19. Regenschutz	119
20. Schihose	1 068
21. Schimütze	154
22. Schischuhe	1 306
23. Schneibrille	147
24. Paar hohe Schuhe	724
25. Schürze	97
26. Sonnenbrille	344
27. Paar Stutzen	39
28. Unterhose	49

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1988 in Kraft.

Blecha

47. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. Jänner 1988 über die handelsstatistische Anmeldung von Betriebsmitteln zum Antrieb von Kraftfahrzeugen

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Betriebsmittel zum Antrieb von Kraftfahrzeugen, die gemäß § 35 des Zollgesetzes 1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 286/1978 von der Zollfreiheit ausgenommen sind, sind

von der Anmeldung für Zwecke der amtlichen Handelsstatistik befreit.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1988 in Kraft.

Graf

48. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. Jänner 1988, mit der die Verordnung über Austrittsscheine geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Dezember

1987, BGBl. Nr. 677, über Austrittsscheine wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach der Unternummer 4401 22 wird eingefügt:

„30 — Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:
ex 30 Spreißelholz“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1988 in Kraft.

Graf



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.